

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Heimgesetzes

Zum 19.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet der Senat:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz HeimG) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) ist

1. in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Jugend und Soziales,
2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat für Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6 des Heimgesetzes, im übrigen der Senator für Jugend und Soziales.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 21. Mai 1985

Der Senat